



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
Sprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Twitter: @VfGHSprecher  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Gesetz lässt „Doppelresidenz“ zu, wenn für das Kindeswohl am besten**

#### **Gerichte müssen Bestimmung verfassungskonform interpretieren**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verfahren um die Frage der „Doppelresidenz“ bei gemeinsamer Obsorge abgeschlossen und folgende Entscheidung getroffen:

In Hinblick auf den Schutz des Familienlebens (Artikel 8 EMRK) ist das Gesetz von den Gerichten dahingehend auszulegen, dass eine „Doppelresidenz“ (zeitlich gleichzeitige Betreuung) möglich ist, wenn es aus Sicht des Gerichts für das Kindeswohl am besten ist.

Die vom antragstellenden Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vorgebrachten Argumente, dass das Gesetz die „Doppelresidenz“ ausschließt und daher verfassungswidrig ist, treffen bei einer solchen Lesart, wie sie der Verfassungsgerichtshof nun verpflichtend vorgibt, nicht zu. Der Antrag, die Bestimmung aufzuheben, wurde daher abgewiesen.

Presseinformation vom 23. 10. 2015  
Zahl der Entscheidung: G 152/2015